



Stellungnahme Nr. 69 Dezember 2023

zum

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung

ob es mit dem von Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz gewährleisteten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unvereinbar ist, dass gem. §§ 1767 Abs. 2 Satz 1, 1757 Bürgerliches Gesetzbuch bei der sogenannten schwachen Volljährigenadoption für einen Angenommenen, der bis zur Annahme als Kind seinen Geburtsnamen als Familiennamen, nicht aber als Ehenamen geführt hat, auch bei Vorliegen besonderer Umstände nicht die Möglichkeit besteht, diesen Geburtsnamen als alleinigen Familiennamen zu führen

– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 2020 – ZB 427/19 –

Az. des BVerfG: 1 BvL 10/20

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender
RA Dr. Christian-Dietrich Bracher (Berichtersteller)
RA Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn
RA Dr. Markus Groß
RA Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
RA Prof. Dr. Christofer Lenz
RA Dr. Michael Moeskes
RA Dr. jur. h.c. Gerhard Strate
RA Prof. Dr. Michael Uechtritz
RAin Dr. jur. Katharina Wild

RAuN Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lea Osiander, Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Sachverhalt

Das Verfahren betrifft die Namensführung nach einer Volljährigenadoption, ohne dass die Voraussetzungen einer sogenannten starken Volljährigenadoption (§ 1772 BGB) vorliegen.

Die 1964 geborene Angenommene ist seit 1994 verheiratet. Ein Ehename wurde nicht bestimmt. Die aus der Ehe hervorgegangenen vier Kinder erhielten als Geburtsnamen den Namen der Angenommenen.

Auf Antrag der Angenommenen und der Annehmenden sprach das Familiengericht durch Beschluss vom 19.11.2018 die Annahme ohne Wirkungen einer Minderjährigenadoption aus. Von den vier Kindern der Angenommenen war damals ein Kind noch minderjährig. Dem Antrag der Angenommenen, ihren Geburtsnamen als alleinigen Familiennamen weiterführen zu dürfen, entsprach das Familiengericht nicht. Es entsprach stattdessen ihrem Hilfsantrag, ihren Geburtsnamen dem Familiennamen der Annehmenden voranzustellen.

Das Oberlandesgericht wies die gegen die Ablehnung des Hauptantrags gerichteten Beschwerden der Angenommenen und der Annehmenden zurück. Diesem Antrag könne nach dem Wortlaut des § 1757 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1767 Abs. 2 BGB nicht entsprochen werden. Die Regelung sei verfassungskonform. Die damit verbundene Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts trage dem Umstand Rechnung, dass der Name auch den Zweck hat, die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder äußerlich sichtbar zu machen. Wenn auch die Wirkungen der Annahme sich gemäß § 1770 Abs. 1 BGB nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstrecken und die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten durch die Annahme nicht berührt werden, bestehe doch gemäß § 1770 Abs. 3 BGB eine Unterhaltsverpflichtung des Annehmenden gegenüber dem Angenommenen. Durch die Voranstellung des Geburtsnamens der Angenommenen sei gewährleistet, dass sie als Person auch im geschäftlichen Verkehr ohne weiteres identifizierbar bleibe. Außerhalb des behördlichen Verkehrs könne sie weiterhin allein unter ihrem bisherigen Namen in Erscheinung treten, insbesondere auch ihre berufliche Tätigkeit (als Selbständige) unter ihrem bisherigen Namen ohne Hinzufügung des Geburtsnamens ausüben. Durch die Voranstellung des Geburtsnamens der Angenommenen bleibe zudem die verwandtschaftliche Beziehung zu ihren Kindern erkennbar.

Der Bundesgerichtshof folgt in seinem Vorlagebeschluss vom 13.05.2020 mit eingehender Begründung der Auffassung des Oberlandesgerichts, dass (entgegen einer in der Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung) eine verfassungskonforme Interpretation der zivilrechtlichen Vorschriften, die es ermöglichen würde, dem Hauptantrag der Angenommenen zu entsprechen, nicht möglich sei. Den im Gesetzgebungsverfahren entstandenen Unterlagen könne zwar nicht unmittelbar entnommen werden, ob der Gesetzgeber eine von der Minderjährigenadoption abweichende Namensregelung für die Volljährigenadoption erwogen habe. Es sei jedoch „davon auszugehen, dass er die Volljährigenadoption über die Verweisungsnorm des § 1767 Abs. 2 Satz 1 BGB dem namensrechtlichen Regime des § 1757 unterwerfen wollte“, weil er davon abgesehen habe, eine ausdrückliche abweichende Regelung zu

treffen, wie sie für andere Fragen in den §§ 1767 ff. BGB, insbesondere § 1770 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, erfolgt sei. Außerdem habe der Gesetzgeber durch die Adoptionsrechtsreform „die Regelung zur Namensführung nach einer Adoption nicht liberalisieren, sondern verschärfen“ wollen. Der Gesetzgeber habe auch bei späteren Gesetzesänderungen die Regelung der namensrechtlichen Folgen der Volljährigenadoption unverändert gelassen, sogar bei der Verschiebung der vorher in § 1757 Abs. 3 BGB enthaltenen Bestimmung zur Erstreckung der Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen des minderjährigen Angenommenen, die auf die Volljährigenadoption nur durch den Verweis in § 1767 Abs. 2 Satz 2 BGB anwendbar war, ohne inhaltliche Änderung in § 1767 Abs. 2 Satz 3 BGB.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs greift die gesetzliche Regelung, nach der bei einer Volljährigenadoption (auch der sog. schwachen Volljährigenadoption) die Fortführung des Geburtsnamens als alleiniger Familienname ausgeschlossen ist, wenn dieser bis zur Adoption als Familienname, nicht aber als Ehefrau geführt wurde und ein besonderes Kontinuitätsinteresse am eigenen Geburtsnamen besteht, unter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit ein. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze den Namensträger u. a. vor auferlegter Änderung seines Namens. Der Angenommene könne durch die Änderung seines Geburtsnamens unzumutbar belastet werden. Zur Begründung hebt der Bundesgerichtshof die folgenden Gesichtspunkte hervor:

- Da die Rechte und Pflichten aus den Verwandtschaftsverhältnissen des Angenommenen und seiner Abkömmlinge zu ihren Verwandten durch die Adoption nicht berührt werden, führe die obligatorische Namensänderung dazu, dass die fortdauernde Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie in der Namensführung nicht mehr sichtbar sei. Da sich die Wirkungen der Annahme nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstrecken, bewirke die Volljährigenadoption keine vollständige Integration in die „neue“ Familie. Der gesetzlich angeordnete Wechsel des Geburtsnamens korrespondiere daher nicht vollständig mit dem nach der Adoption bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungsgeflecht, sondern spiegele nur einen regelmäßig untergeordneten Teilausschnitt der familiären Beziehungen des Angenommenen wieder.
- Ein Volljähriger habe im Vergleich zu einem Minderjährigen regelmäßig ein weitaus stärkeres und mit fortschreitendem Alter weiter steigendes Interesse an der Fortführung seines bisherigen Namens. Aus einem höheren Lebensalter des Angenommenen könnten sich besondere Umstände für ein gesteigertes Kontinuitätsinteresse ergeben, insbesondere wenn der Angenommene seinen Geburtsnamen schon mehrere Jahrzehnte auch im Erwachsenenalter als seinen Familiennamen geführt habe. Sie könnten sich auch aus familiären Umständen ergeben, so z. B. daraus, dass der Angenommene Kinder hat, die seinen Geburtsnamen als ihren Familiennamen tragen.
- Die Namenskontinuität stehe nicht nur im Interesse des Namensträgers, sondern diene auch allgemeinen Ordnungsinteressen. Allerdings seien staatliche Ordnungsinteressen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der öffentlichen Register nicht mehr in demselben Maße wie früher tangiert.
- Die äußerliche Sichtbarkeit der Familienzugehörigkeit verliere angesichts geänderter gesellschaftlicher Gepflogenheiten zunehmend an Bedeutung.
- Die Eröffnung der Möglichkeit, den Geburtsnamen als Teil eines Doppelnamens weiterzuführen, durchbreche ebenfalls die Namenskontinuität und könne im Einzelfall unverhältnismäßig in das Interesse an einer vollständig unveränderten Namensfortführung eingreifen. Das gelte auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, im täglichen Leben, wenn auch nicht gegenüber staatlichen Stellen, mit dem bisherigen Namen aufzutreten.

- Auf die Möglichkeit der Durchführung eines Namensänderungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 NamÄndG könne der Angenommene nicht verwiesen werden, weil ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift sich aus einem die persönliche Situation des Namenträgers prägenden Interesse ergeben müsse, das den allgemeinen gesetzlichen Wertungen des familienrechtlichen Namensrechts nicht zuwiderlaufen dürfe. Ob ein wichtiger Grund für einen Namensrückwechsel anerkannt würde, sei daher „für den jeweiligen Einzelfall zumindest offen“ und unterliege „einer anderen Beurteilung als derjenigen, die im Rahmen einer - derzeit nicht vorhandenen - Ausnahmebestimmung im Recht der Volljährigenadoption zu treffen wäre“.

Die Bundesregierung hat inzwischen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts eingebracht¹. Dieser Entwurf sieht in Art. 1 Nr. 9 und Nr. 11 Änderungen der §§ 1757 und 1767 BGB vor. Nach § 1757 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs ist § 1757 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Absatz 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung widerspricht; auf die Gründe dieser Entscheidung kommt es nicht an. Nach Art. 10 des Entwurfs soll Art. 229 EGBGB um eine Regelung ergänzt werden, die es ermöglicht, den vor der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen zu bestimmen, wenn die Annahme vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgesprochen wurde. Die verfassungsrechtliche Problematik wird in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht erwähnt.

II. Bewertung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Vorlage für begründet.

1. Der Bundesgerichtshof hat zutreffend dargelegt, dass § 1767 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1757 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angenommenen beeinträchtigt.

Diese Vorschriften ordnen zwingend als Rechtsfolge einer Volljährigenadoption an, dass der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden mindestens als Bestandteil seines Geburtsnamens erhält. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Namensträger u. a. vor auferlegter Änderung seines geführten Namens schützt².

In der familienrechtlichen Literatur wird die Auffassung vertreten, die Volljährigenadoption setze die Zustimmung des Anzunehmenden zu der gesetzlich angeordneten Namensänderung voraus³. Auf der Grundlage dieser Auffassung, die nach dem Wortlaut und der Systematik⁴ des Gesetzes nicht nahe liegt, bewirkt die gesetzliche Regelung eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht des Angenommenen, sondern des Anzunehmenden, weil er die Adoption ohne Erteilung der Zustimmung zur Namensänderung nicht erreichen kann. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung hat die Frage, ob die Namensänderung dem Anzunehmenden als Voraussetzung oder dem Angenommenen als Rechtsfolge der Adoption auferlegt wird, aber keine Bedeutung. Denn ein Verzicht auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der

¹ BT-Drucks. 20/9041.

² BVerfGE 84, 9, 22; 109, 256, 267.

³ Frank, StAZ 2020, 302, 303.

⁴ Vgl. z. B. § 1767 Abs. 2 Satz 2 BGB.

möglich wäre⁵, ist mit Erteilung einer solchen Zustimmung jedenfalls dann nicht verbunden, wenn sich der Angenommene (wie hier) durch Antragstellung vorbehält, die Namensänderung auch nach der Adoption anzugreifen⁶.

Eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Adoption weder verfassungsrechtlich⁷ noch durch Art. 8 EMRK⁸ gewährleistet ist. Denn der Privatrechtsgesetzgeber ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG auch dann an die Grundrechte gebunden, wenn er die Voraussetzungen oder Rechtsfolgen verfassungsrechtlich nicht vorgegebener Gestaltungsmöglichkeiten normiert⁹. Das gilt besonders dann, wenn diese Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden können, um staatliche Begünstigungen zu erhalten oder staatliche Belastungen zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Volljährigenadoption kann genutzt werden - und wird tatsächlich auch genutzt -, um erbschaftssteuerliche Belastungen zu vermeiden oder zu vermindern. Dem Umstand, dass die Namensänderung Voraussetzung oder Rechtsfolge der freien Entscheidung zu einer durch einfaches Recht eröffneten privatrechtlichen Gestaltungsmöglichkeit ist, ist bei der Abwägung der durch die Verknüpfung von Adoption und Namensänderung bewirkten Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit anderen öffentlichen und privaten Belangen im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen¹⁰.

2. Die gesetzliche Regelung hat, wie der Bundesgerichtshof gleichfalls zutreffend dargelegt hat, den Zweck, die Zugehörigkeit des Angenommenen zur Familie des Annehmenden äußerlich sichtbar zu machen. Sie ist zur Erreichung dieses Zwecks hinreichend geeignet. Mildere und gleichermaßen wirksame Mittel sind nicht ersichtlich¹¹. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die gesetzlich angeordnete Namensänderung erfordert eine Bewertung des Gewichts dieser Beeinträchtigung für die betroffenen Angenommenen einerseits und der dafür sprechenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Belange andererseits. Bei dieser Bewertung steht dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu¹².

Das Gewicht der mit der Namensänderung verbundenen Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat der Bundesgerichtshof nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht zutreffend erfasst. Gleichwohl ist im Ergebnis seiner Auffassung zuzustimmen, dass die gesetzliche Regelung am Maßstab der mit ihr verfolgten legitimen gesetzlichen Ziele unverhältnismäßig ist, soweit sie ausnahmslos die unveränderte Fortführung des bisherigen Geburtsnamens ausschließt. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers.

- a) Der Bundesgerichtshof formuliert, „Eingriffe des Gesetzgebers in das Namensrecht“ dürften „angesichts des hohen Werts, der diesem zukommt, nicht ohne gewichtige Gründe ... erfolgen“ und bezieht sich dabei auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die die Bestimmung des Ehenamens und die Kenntnis der eigenen Abstammung betrifft (Rdnr. 42). Gegenstand dieser Rechtsprechung war allerdings ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2

⁵ BVerfGE 106, 28, 44.

⁶ A.A. Frank, StAZ 2020, 302, 304.

⁷ BVerfGE 133, 59 Rdnr. 59.

⁸ EGMR 24.01.2017 NJW 2017, 941 Rdnr. 141.

⁹ Vgl. z. B. BVerfGE 133, 59 Rdnr. 71 ff. zu Art. 3 Abs. 1 GG.

¹⁰ So i.E. auch Helms, FamRZ 2020, 1282; Keuter, FF 2020, 358, 362.

¹¹ Vgl. zu diesem Maßstab BVerfGE 79, 256, 269 ff.; 123, 90, 101 ff.

¹² Vgl. allgemein BVerfGE 159, 223 Rdnr. 217.

GG¹³ bzw. eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine zwingende gesetzliche Regelung, die der Kenntnis der eigenen Abstammung entgegenstand¹⁴. Die Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Verknüpfung einer Namensänderung mit der Wahl einer Gestaltungsmöglichkeit, die der Gesetzgeber ohne verfassungsrechtliche Verpflichtung eröffnet hat, hat weitaus geringeres Gewicht. Denn der Gesetzgeber könnte diese Gestaltungsmöglichkeit ohne Eingriff in Freiheitsrechte ersatzlos beseitigen und wäre dabei nur an Art. 3 GG gebunden. Dies spricht dagegen, die Verknüpfung der Volljährigenadoption mit einer Namensänderung als „Eingriff“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu qualifizieren. Sie beeinträchtigt das allgemeine Persönlichkeitsrecht, indem sie den Angenommenen als Folge seiner freien Entscheidung für die Adoption mit der Namensänderung belastet.

Diese Belastung hat zumeist auch deshalb nur begrenztes Gewicht, weil der Angenommene, worauf der Bundesgerichtshof zutreffend hingewiesen hat (Rdnr. 58), nach der Namensänderung unter seinem bisherigen Namen auftreten kann und nur gegenüber staatlichen Stellen verpflichtet ist, seinen Namen korrekt zu führen; allerdings spricht der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang von dem „durch die Annahme erlangten Familiennamen“, obwohl die Adoption nur die Änderung des Geburtsnamens bewirkt (§ 1757 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1767 Abs. 3 Satz 1 und 3 BGB), der nicht generell zugleich Familienname ist. Außerdem ermöglicht es die Voranstellung des bisherigen Familiennamens nach § 1757 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1767 Abs. 3 Satz 1 BGB, die Verbindung zu den leiblichen Verwandten auch im behördlichen Verkehr weiter sichtbar zu erhalten.

Gleichwohl kann die Änderung des Geburtsnamens den Angenommenen und seine Familie z. B. dann erheblich belasten, wenn seine Kinder diesen Namen als Geburtsnamen führen. Denn es entsteht dann eine Namensverschiedenheit innerhalb der Familie, die heute zwar häufig ist, gleichwohl aber von den Betroffenen und Dritten als Beeinträchtigung ihrer Zusammengehörigkeit wahrgenommen werden kann, und zwar gerade auch dann, wenn sie nicht von Anfang an bestanden hat. Es können dadurch auch Spannungen entstehen, die familiäre und sonstige soziale Beziehungen erheblich stören.

- b) Die Belastung steht allerdings auch unter Berücksichtigung ihres in der Regel nur begrenzten Gewichts nicht in allen Fällen in angemessenem Verhältnis zu dem grundsätzlich legitimen Zweck, den der Gesetzgeber mit der Änderung des Geburtsnamens verfolgt. Die Erwägungen des Bundesgerichtshofs zur geringen Bedeutung, die der Änderung des Geburtsnamens als Folge einer Volljährigenadoption zur Kennzeichnung der Verwandtschaft zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen zukommt, hält die Bundesrechtsanwaltskammer für zutreffend. Das gilt besonders für die Erkenntnis, dass der Name als Ausweis der Familienzusammengehörigkeit erheblich an Bedeutung verloren hat. Das Gewicht des gesetzgeberischen Anliegens, die Zugehörigkeit des Angenommenen zur Familie des Annehmenden äußerlich sichtbar zu machen, wird zusätzlich auch dadurch eingeschränkt, dass die gesetzlich normierte Änderung des Geburtsnamens eines verheirateten Angenommenen, der den Geburtsnamen oder den früheren Familiennamen seines Ehegatten oder Lebenspartners als Ehenamen führt, regelmäßig ohnehin nicht sichtbar ist. Jedenfalls dann, wenn durch die Änderung des Geburtsnamens des Angenommenen eine Abweichung von dem Geburtsnamen seiner Kinder entsteht, stehen die damit für die Familie des Angenommenen verbundenen Belastungen häufig außer Verhältnis zu dem geringen Gewicht, das dem gesetzlichen Anliegen der Kennzeichnung der Verbindung

¹³ BVerfGE 84, 9.

¹⁴ BVerfGE 79, 256.

zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen durch den Namen zukommt. Öffentliche oder private Interessen, die erheblich beeinträchtigt würden, wenn aufgrund einer auf den Einzelfall bezogenen Abwägung die Möglichkeit eröffnet würde, dem Angenommenen die unveränderte Beibehaltung seines Geburtsnamens zu gestatten, sind nicht ersichtlich.

Die in der Literatur vertretene Auffassung, die zwingende Verknüpfung der Adoption mit einer Namensänderung sei durch den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum deshalb gedeckt, weil sie ein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung der Erwachsenenadoption sei und ihrem Missbrauch mit dem Ziel der Vermeidung oder Verminderung der Erbschaftssteuer entgegenwirke¹⁵, ist nicht geeignet, die gesetzliche Regelung zu rechtfertigen.

Es spricht nichts dafür, dass der Gesetzgeber mit der Regelung über die Namensführung diesen Zweck überhaupt erreichen wollte. Dagegen spricht vielmehr, dass ein solcher Zweck für Regelungen über die Namensführung atypisch wäre.

Unterstellt man gleichwohl einen solchen Gesetzeszweck, so wäre die Regelung in begrenztem Maße geeignet, ihren Zweck zu erreichen. Ungeeignet wäre sie in allen Fällen, in denen der Angenommene nicht seinen Geburtsnamen, sondern einen anderen Familiennamen führt. Nach Abwägung mit den steuerlichen Vorteilen nehmen außerdem auch Personen, die ihren Geburtsnamen führen, eine Änderung des Geburtsnamens hin, obwohl sie keine familiäre Beziehung zu dem Annehmenden anstreben.

Die gesetzliche Regelung wäre aber zur Erreichung eines solchen Gesetzeszwecks nicht erforderlich. Denn es steht ein gleichermaßen wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung, das den Angenommenen weniger und Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet¹⁶. Als gleichermaßen wirksames und weniger belastendes Mittel steht die Möglichkeit zur Verfügung, die steuerrechtlichen Rechtsfolgen der Adoption eigenständig zu regeln. Die Regelung der steuerrechtlichen Rechtsfolgen der Adoption ist nicht abhängig von der Verknüpfung der Adoption mit der Änderung des Geburtsnamens. Nimmt man an, dass die Ablehnung einer Änderung des Geburtsnamens die Vermutung begründe, dass die erbschaftssteuerrechtlichen Folgen der Adoption nicht angemessen sind, so würde es genügen, dieser Erkenntnis durch steuerrechtliche Regelungen Rechnung zu tragen. Es könnte z. B. bestimmt werden, dass die Adoption ohne Namensänderung steuerrechtlich nicht zu berücksichtigen sei. Die Erwägung, dass eine solche steuerrechtliche Bestimmung wohl nicht getroffen würde, verdeutlicht, dass die Verknüpfung der Adoption mit einer verpflichtenden Namensänderung erst recht kein angemessenes Instrument zur Bekämpfung einer durch steuerliche Vorteile motivierten missbräuchlichen Nutzung des Instruments der Erwachsenenadoption ist.

* * *

¹⁵ So Frank, StAZ 2020, 302, 304; Helms, FamRZ 2020, 1282 f.; Keuter, FF 2020, 358, 362; dagegen Pöcker in BeckOK BGB, § 1757 Rdnr. 13.3.

¹⁶ Zu diesem Maßstab z. B. BVerfGE 159, 223 Rdnr. 203.